



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 2020

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	12. 8. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen	752
203012	21. 8. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor	752
216	9. 8. 2020	Verordnung zur Änderung der Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und -übermittlungsverordnung .	752
2126	20. 8. 2020	Berichtigung der Berichtigung der Coronabetreuungsverordnung.	753

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

205

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Polizeipräsidenten
zu Kriminalhauptstellen**

Vom 12. August 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und 182 StGB,“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenschutz“ die Wörter „sowie den Operativen Opferschutz“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 752

203012

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II Bachelor**

Vom 21. August 2020

Auf Grund des § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2018 (GV. NRW. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil III wird das Wort „Fachhochschulaufstieg“ durch das Wort „Aufstieg“ ersetzt.

- b) Nach der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17 a Studienordnung

§ 17 b Prüfungsausschuss

§ 17 c Regelungen für Prüflinge mit Beeinträchtigungen“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Fachhochschule)“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Hochschule)“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „Fachhochschulaufstieg“ durch das Wort „Aufstieg“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann grundsätzlich wiederholt werden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn eine dienstliche Bewertung anstelle einer oder neben eine Studienleistung tritt. Die Studienordnung hat die Anzahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Studienleistungen zu regeln. In der Studienordnung kann auch geregelt werden, dass eine dienstliche Bewertung durch eine Studienleistung zu wiederholen ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ende des zweiten“ durch die Wörter „Ablauf des 30. Monats nach Beginn des ersten“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachhochschulaufstieg“ durch das Wort „Aufstieg“ ersetzt.

5. Es werden ersetzt:

- a) in § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Buchstabe a, § 17 Absatz 1, § 17 a Absatz 1 Satz 1, § 17 b Absatz 1, 2 und 4, § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 3 jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ und

- c) in der Überschrift zu Teil III sowie § 13 Absatz 2 jeweils das Wort „Fachhochschulaufstieg“ durch das Wort „Aufstieg“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 752

216

**Verordnung
zur Änderung der Unterhaltsvorschuss-
datenerhebungs- und -übermittlungsverordnung**

Vom 9. August 2020

Auf Grund des § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18) verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:

Artikel 1

§ 3 der Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Mai 2019 (GV. NRW. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Telefonnummer“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe k werden das Wort „besteht“ durch die Wörter „bekannt ist“ ersetzt und nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Telefonnummer“ eingefügt und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„l) soweit bekannt ist, dass für das Kind eine Beistandschaft angeregt wurde oder eine Beratungs- und Unterstützungsleistung gemäß § 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, erfolgt, die der Bewilligungsbehörde bekannten Kontaktdaten: Jugendamt, Aktenzeichen, Ansprechpartner, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,“

b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „und, soweit vorhanden, Titel“ gestrichen.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und Titel“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Buchstabe d wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „(bis zum 30. Juni 2020)“ durch die Wörter „, soweit nicht eine Übermittlung des elektronisch gestellten Antrags gemäß dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) über eine elektronische Schnittstelle erfolgt“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden das Wort „Anhörungs schreiben“ durch das Wort „Erstanschreiben“ und das Wort „Auskunftersuchen“ durch das Wort „Inverzugsetzung“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Titel und“ gestrichen und nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 2020

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Joachim S t a m p

2126

**Berichtigung der Berichtigung
der Coronabetreuungsverordnung**

Vom 20. August 2020

Die Berichtigung der Coronabetreuungsverordnung vom 12. August 2020 (GV. NRW. S. 738) wird wie folgt berichtigt:

Dem Berichtigungstext wird die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Anlage 1 angefügt.

Düsseldorf, den 20. August 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Wolfgang S c h e l l e n

Anlage 1

Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung bis 22. April 2020

1. Sektor Energie:
Strom, Gas, Wärme und Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze;
2. Sektor Wasser, Entsorgung:
Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung und Entsorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze;
3. Sektor Ernährung, Hygiene:
Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik);
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation:
insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur;
5. Sektor Gesundheit:
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore,
 - veterinärmedizinische Notfallversorgung;
6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen:
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter und der Sozialhilfeträger zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes),
 - Personal im Bereich der Sozialversicherungen;
7. Sektor Transport und Verkehr:
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr,
 - Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes,
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs,
 - Personal der Post- und Paketzustelldienste (insbesondere im Zustelldienst);
8. Sektor Medien:
insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation;
9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben, Finanzverwaltung sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind,
 - Gesetzgebung/Parlament;
10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe:
 - Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Behindertenhilfe, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359